

MERKBLATT

Überbrückungszuschuss zur Altersrente

In diesem Merkblatt erfahren Sie, wer Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss hat, wie dieser berechnet und finanziert wird und wie er sich auf Ihre spätere Altersrente auswirkt.

Was ist ein Überbrückungszuschuss?

Der Überbrückungszuschuss ist eine Vorsorgeleistung der BVK. Er hilft versicherten Personen im Falle einer Frühpensionierung (vorzeitige Pensionierung oder vorzeitigen Entlassung altershalber), die noch fehlende AHV-Altersrente teilweise zu ersetzen. Der Überbrückungszuschuss stellt eine Art Ersatzeinkommen dar, das von der BVK bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionierungsalters geleistet wird.

Wer hat Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss?

Anspruch haben im Falle der vorzeitigen Pensionierung oder der vorzeitigen Entlassung altershalber:

- a) versicherte Personen der kantonalen Verwaltung
- b) Angestellte von angeschlossenen Arbeitgebern, welche die Leistung Überbrückungszuschuss im Anschlussvertrag nicht ausgeschlossen haben.

Für welche Zeitspanne wird der Überbrückungszuschuss ausbezahlt?

Der Überbrückungszuschuss wird bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionierungsalters geleistet. Bei Männern liegt die maximale Bezugsdauer zwischen dem 60. und dem 65. Altersjahr, bei Frauen zwischen dem 60. und dem 64. Altersjahr. Die Bezugsdauer des Überbrückungszuschusses kann nicht frei gewählt werden. Bei einer vorzeitigen Entlassung altershalber kann der Bezug vor Alter 60 beginnen (siehe Merkblatt «vorzeitige Entlassung altershalber»).

Mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionierungsalters entfällt der Überbrückungszuschuss. An seine Stelle treten die Leistungen der AHV. Diese sind bei der zuständigen Ausgleichskasse zu beantragen.

Wie wird der Überbrückungszuschuss berechnet?

Der Überbrückungszuschuss beträgt 75% der bei Pensionierung geltenden maximalen einfachen AHV-Altersrente. Für das Jahr 2019 beträgt diese CHF 28'440. Der maximale Überbrückungszuschuss der BVK beträgt demgemäss CHF 21'330 (75% von CHF 28'440).

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten erhöht sich der Überbrückungszuschuss um 30% auf maximal CHF 27'729 sofern nicht ausdrücklich auf den Zuschlag für Ehepaare bzw. eingetragene Partner verzichtet wird. Dieser Zuschlag wird auch dann ausgerichtet, wenn der Ehepartner bzw. eingetragene Partner noch arbeitet oder bereits selber eine Rente bezieht.

Bei versicherten Personen mit Teilzeitbeschäftigung wird der Überbrückungszuschuss entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert. Massgebend ist der Beschäftigungsgrad bei Pensionierung.

Beispiel 1:

Unverheirateter männlicher Versicherter Pensionierung mit 60 Jahren	
Beschäftigungsgrad	100%
Überbrückungszuschuss	CHF 21'330
Bezugsdauer	5 Jahre
Gesamter Überbrückungszuschuss	CHF 106'650

Beispiel 2:

Unverheirateter männlicher Versicherter Pensionierung mit 60 Jahren	
Beschäftigungsgrad	50%
Maximaler Überbrückungszuschuss	CHF 10'665
Bezugsdauer	5 Jahre
Gesamter Überbrückungszuschuss	CHF 53'325

Wie wird der Überbrückungszuschuss finanziert?

Der Überbrückungszuschuss wird zu 40% von der versicherten Person finanziert, zu 60% vom Arbeitgeber.

Die versicherte Person leistet ihren Anteil durch eine **lebenslange Kürzung der Altersrente** der BVK ab dem Zeitpunkt des ordentlichen AHV-Pensionierungsalters. Die jährliche Kürzung beträgt 2,3% des gesamten bezogenen Überbrückungszuschusses. Mit dieser Kürzung werden auch die während der Bezugsdauer aufgelaufenen und künftigen Kapitalzinsen auf den Zuschüssen (40% des Zuschusses) mit amortisiert.

Beispiel:

Jährlicher Überbrückungszuschuss	CHF 21'330
Summe der innerhalb von 5 Jahren bezogenen Überbrückungszuschüsse	CHF 106'650
Finanzierungsanteil der versicherten Person in Form einer lebenslangen jährlichen Kürzung der Altersrente nach dem vollendeten 65. Altersjahr (2,3% von CHF 106'650)	CHF 2'453
Monatlicher Arbeitgeberanteil am Überbrückungszuschuss (CHF 106'650 : 5 = CHF 21'330; CHF 21'330 x 60% = CHF 12'798; CHF 12'798 : 12 = CHF 1'066.50)	CHF 1'066.50

Wird der Überbrückungszuschuss gekürzt, wenn ich einen Teil des Sparguthabens in Kapitalform beziehe?

Ja. Jeder Versicherte hat grundsätzlich die Möglichkeit, bei der Pensionierung das Sparguthaben ganz oder teilweise als Kapital zu beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer **anteilmässigen Kürzung des Überbrückungszuschusses**.

Wenn Sie beispielsweise bei der Pensionierung 50% des Sparguthabens als Kapital beziehen, führt dies zu einer Kürzung des Überbrückungszuschusses um 50%.

Wann und wie kann ich einen Überbrückungszuschuss beantragen?

Der Antrag auf einen Überbrückungszuschuss muss vor dem Pensionierungszeitpunkt **schriftlich** bei der BVK vorliegen. Ein Antragsformular finden Sie auf unserer Webseite unter Downloads.

Wir empfehlen, den Überbrückungszuschuss **spätestens 2 Monate vor der Pensionierung** zu beantragen. Dadurch ist die rechtzeitige Auszahlung des Überbrückungszuschusses zusammen mit der Altersrente der BVK gewährleistet.

Bitte beachten:

Verspätet eingegangene Anträge führen zur Ablehnung des Gesuchs.

Kontakt

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | www.bvk.ch
Telefon 058 470 45 45 (Angestellte des Kantons und Bildungsinstitutionen [ohne Schulgemeinden])
Telefon 058 470 44 44 (alle anderen Angestellten)

Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.